

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Nachweislücke bei landwirtschaftlichen Nutztieren: Worauf stützt die Landesregierung ihre Vermutung, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 19.12.2022 -  
Drs. 19/180  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 19.01.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 07.12.2022 informierten Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte und Staatssekretär Dr. Michael Marahrens u. a. über die Absicht der Landesregierung, die Nachweislücke zwischen der Zahl der ursprünglich in einem landwirtschaftlichen Betrieb eingestellten Tiere und der Zahl der am Schlachthof abgelieferten und von Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgten Tiere zu schließen.

**1. Bei welchen Tierarten sieht die Landesregierung eine Nachweislücke zwischen der Zahl der ursprünglich eingestellten Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb und der Zahl der am Schlachthof abgelieferten und von Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgten Tiere?**

Unter dem Begriff „eingestellte Tiere“ werden sowohl in dem jeweiligen Bestand geborene Tiere als auch aus anderen Betrieben in den Betrieb zugegangene Tiere zusammengefasst.

Die Kennzeichnung und Registrierung sowie Meldung von Verbringungen von Nutztieren erfolgt aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorgaben; aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben sind Aufzeichnungen im Bestand zu führen.

Derjenige, der Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, ist gemäß § 4 Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) u. a. verpflichtet, unverzüglich Aufzeichnungen über die Zahl der bei der täglich durchzuführenden Überprüfung des Bestandes vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, zu führen. Die Anzahl der Tierverluste ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Vorgabe gilt für alle Nutztierarten, jedoch ist der Tierhalter nicht verpflichtet, diese Angaben in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank) einzutragen. Die Daten können somit von der zuständigen Behörde i. d. R. nur bei einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft, jedoch nicht im Rahmen einer risikobasierten Kontrollplanung genutzt werden.

Da sich die tierseuchenrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung der Nutztierarten grundsätzlich unterscheiden, werden diese im Folgenden gesondert behandelt. Die einzige Tierart, bei der eine Einzeltierfassung in der HI-Tier-Datenbank erfolgt und eine Einzeltierverfolgung möglich ist, ist das Rind. Bei allen anderen Tierarten ist dies zurzeit nicht möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV) ist die Kennzeichnung bei Rindern durch den Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt bzw. innerhalb von sieben Tagen nach Einstellen

von Rindern aus Drittländern in den Betrieb mittels tierindividueller Ohrmarke durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Kennzeichnung hat der Tierhalter gemäß § 28 ViehVerkV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle anzuzeigen. Bestandsänderungen hat der Tierhalter gemäß § 29 Abs. 1 ViehVerkV der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen (u. a. Zugang, Abgang, Verendung, Schlachtung). Gemäß § 29 Abs. 2 ViehVerkV muss der nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) Beseitigungspflichtige die Übernahme eines toten Rindes innerhalb von sieben Tagen anzeigen. Die Meldung erfolgt in der HI-Tier-Datenbank, sodass auch die zuständigen Behörden Zugriff zu diesen Daten haben. Bei Rindern kann somit davon ausgegangen werden, dass eine Nachweislücke für Kälber bis zum siebten Lebenstag besteht, da für diese Kälber - sowie auch für Totgeburten - keine Kennzeichnungspflicht besteht und somit auch eine elektronische Erfassung in der HI-Tier-Datenbank nicht vorgeschrieben ist. Lebend geborene Kälber, die vor dem siebten Lebenstag versterben, müssen also nicht gekennzeichnet und nicht in der HI-Tier-Datenbank erfasst werden. Bei einer Totgeburt handelt es sich hierbei um ein nach mindestens 260 Tagen Trächtigkeit bei der Geburt tot geborenes oder in den ersten 24 Lebensstunden verendetes Kalb.

Somit besteht die Möglichkeit, dass in einem Betrieb eine hohe Kälbersterblichkeitsrate vor allem dadurch unentdeckt bleibt, dass Kälber, die aufgrund mangelhaften Managements (Geburt, Kolostrum, Hygiene, Fütterung etc.) in den ersten sieben Lebenstagen verenden, nicht in der HI-Tier-Datenbank gemeldet werden müssen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, GeflPestSchV) muss derjenige, der Geflügel hält, ein Register führen, in das die Zu- und Abgänge unverzüglich einzutragen sind. Für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, ist zusätzlich je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere einzutragen.

Für Masthühner ergeben sich konkretere Aufzeichnungspflichten auf Grundlage des § 19 TierSchNutztV, wonach u. a. Aufzeichnungen zur Anzahl der eingestellten Masthühner, Zahl der verendet aufgefundenen, getöteten oder „entfernten“ (Verkauf oder Schlachtung) Tiere gefertigt werden müssen. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 TierSchNutztV berechnet der Halter eines Masthühnerbestandes die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Allerdings werden diese Daten nicht in der HI-Tier-Datenbank erfasst. Zudem besteht beim Geflügel das Problem, dass durch die großen Tierzahlen auch bei einer Vor-Ort-Kontrolle kaum überprüft werden kann, ob die gemäß Bestandsregister eingestellten Tiere der tatsächlich gelieferten Tierzahl entsprechen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ViehVerkV hat der Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. Januar vorhandenen Schweine zu melden (= Stichtagsmeldung). Dabei werden seit dem 01.01.2008 drei Kategorien unterschieden: Zuchtsauen, sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg sowie Ferkel bis einschließlich 30 kg. Diese Daten werden in der HI-Tier-Datenbank erfasst. Gemäß § 42 Abs. 1 ViehVerkV hat der Tierhalter über seinen Schweinebestand ein Bestandsregister zu führen, in das die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge (inklusive der Geburten und der Verluste im eigenen Betrieb) einzutragen sind. Schweinehalter haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis das Bestandsregister in der HI-Tier-Datenbank zu führen, auf welches auch die zuständige Veterinärbehörde Zugriff hat. Da dies für die Tierhalter jedoch nicht verpflichtend ist, können die Daten des Bestandsregisters von den zuständigen Veterinärbehörden i. d. R. nur bei einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden. Gemäß § 40 ViehVerkV muss nur bei Übernahme von Schweinen in den Betrieb eine Anzeige der Anzahl der Tiere in der HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter innerhalb von sieben Tagen erfolgen. Geschlossene Betriebssysteme müssen somit keine Meldung in der HI-Tier-Datenbank vornehmen, da sie keine Schweine aufnehmen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ViehVerkV hat der Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. Januar vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten zu melden (= Stichtagsmeldung).

Gemäß § 35 ViehVerkV müssen aufnehmende Betriebe die Übernahme von Tieren innerhalb von sieben Tagen in der HI-Tier-Datenbank melden (Anzahl der übernommenen Tiere). Verlässt ein

Schaf oder eine Ziege den Geburtsbetrieb nicht, verendet dort oder wird dort geschlachtet, so findet kein Betriebswechsel statt. In diesen Fällen erfolgt keine Meldung an die HI-Tier-Datenbank.

Bei den Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte (VTN) werden bei der Abholung toter, nicht gekennzeichnete Tiere oder von Tieren, die nur eine Betriebskennzeichnung haben, i. d. R. keine Einzeltiere erfasst, sondern nur das Gesamtgewicht der Tiere pro Betrieb und Abholung bzw. das Volumen entsprechend der verwendeten Behältergröße (240 l, 1 100 l etc.).

**2. Wie groß ist nach Einschätzung der Landesregierung bei den einzelnen Tierarten die von ihr vermutete Nachweislücke zwischen der Zahl der ursprünglich eingestellten Tiere und der Zahl der am Schlachthof abgelieferten und von Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgten Tiere?**

Da keine zentrale Erfassung von Zahlen zu tatsächlich im Betrieb geborenen, nicht gekennzeichneten Nutztieren existiert und auch in den VTN-Betrieben für diese Tiere keine Einzeltiererfassung erfolgt, kann keine Aussage über die Größe dieser Nachweislücke getroffen werden.

**3. Auf welche Datenbasis oder wissenschaftliche Studie(n) stützt sich die durch die Landesregierung geäußerte Vermutung, dass es eine Nachweislücke zwischen der Zahl der ursprünglich eingestellten Tiere und der Zahl, der am Schlachthof abgelieferten und von Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgten Tiere geben könnte?**

Siehe Antwort auf Frage 1

**4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um eine gegebenenfalls bestehende Nachweislücke zwischen der Zahl der ursprünglich eingestellten Tiere und der Zahl der am Schlachthof abgelieferten und von Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgten Tiere zu schließen?**

Die Landesregierung wird sich mit möglichen Optimierungsmöglichkeiten im Sinne des Tierschutzes befassen. Eine Beschlussfassung hierzu hat nicht stattgefunden.

**5. Besteht nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit, das bestehende Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu verbessern, und in welcher Form soll gegebenenfalls eine Verbesserung dieses Systems vorgenommen werden?**

Bei dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere handelt es sich um ein etabliertes System, das laufend an neue Rechtsvorgaben angepasst und weiterentwickelt wird. Es ist somit zielführend, die Meldeverpflichtungen in der HI-Tier-Datenbank für alle Nutztiere in Bezug auf bestimmte Angaben rechtlich bindend zu verankern.